

# Gemeinde Wustermark

## Der Bürgermeister



### Informationsvorlage

Nr.: I-002/2016  
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bildung und Soziales	15.02.2016	öffentlich

### **Beitragssatzung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten in der Gemeinde Wustermark (KITA – Beitragssatzung) hier: Information zum Bearbeitungsstand der neuen Satzung**

#### Sachverhalt:

Aufgrund des Urteils des VG Potsdam vom 25.09.2014 – VG 10 K 4203/13 gegen die Stadt Prenzlau hinsichtlich der Frage der Mittagsversorgung in kommunalen Einrichtungen, den laufenden Tarifverhandlungen für die Angestellten Erzieher/innen und der Frage der Versorgung mit Frühstück und Vesper in den kommunalen Einrichtungen hatte die Verwaltung vorerst mit der Kalkulation der Elternbeitragssatzung ausgesetzt.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) hat die Berufung durch den Beschluss Berlin-Brandenburg 6 N 44.15 vom 30.11.2015 zugelassen. Von der Verwaltung wurde eine Rechtsauskunft abgefragt, wie die Gemeinde sich hinsichtlich der weiteren Überarbeitung der Kita-Beitragssatzung verhalten sollte. Es wurde der Gemeinde empfohlen, vor einer entscheidenden Umgestaltung bestehender Satzungsregelungen den Ausgang des Berufungsrechtstreites abzuwarten.

Da in der Verwaltung Hinweise aus der Elternschaft und der Politik zum Entwurf der Kita-Beitragssatzung mit Stand 09.09.2014 bekannt sind, die nicht unmittelbar mit der o.g. Sachlage im Zusammenhang stehen, wurde und wird weiterhin an den Grundlagen zur Überarbeitung der Kita-Beitragssatzung gearbeitet. Hierzu hat die Verwaltung im Nachfolgenden die vorliegenden Hinweise aufgelistet und unterbreitet Vorschläge für die weitere Bearbeitung der Kita-Beitragssatzung:

#### **Einkommensdefinition**

Aktuelle Satzung: Grundlage Nettoeinkommen

Entwurf Satzung 2015: keine Änderung dazu vorgestellt, Auswirkungen beim Wegfall des Kindergeldes wurden in der Sitzung am 22.09.2014 am Beispiel Zwergenburg und Spatzennest aufgezeigt. Grundlage war der erste vorgestellte Kalkulationsentwurf mit den „Empfehlungen des Landkreises HVL“ vom 18.07.2011

Einwände Elternschaft: Grundlage sollte Bruttoeinkommen oder zu versteuerndes Einkommen sein.

Vorschlag Verwaltung: Die bisherige Einkommensermittlung „tatsächliches Netto“ sollte beibehalten werden. Nicht alle Familien sind zur Abgabe einer

Einkommensteuererklärung verpflichtet, in der Regel hat auch jede Familie 4 Jahre Zeit, eine Erklärung abzugeben. Die Aktualität wäre nicht immer gegeben. Viele in der Steuererklärung abgezogenen Vorsorgeaufwendungen (priv. Versicherungen, Riesterrenten, Aufwendungen für Vermietung und Verpachtung, Steuermäßigungen für Handwerksleistungen, Außergewöhnliche Belastungen etc.) gehören zur privaten Lebensführung der Familie. Die Erstattungen aus den Steuererklärungen wurden bislang nicht zum Einkommen angerechnet und standen den Familien zur freien Verfügung. Die bisherige Handhabung hat sich in der Praxis bewährt.

### **Beibehaltung der bisherigen Einkommensermittlung**

## **Kindergeld**

aktuelle Satzung:	Entsprechend § 3 Abs. 3 wird das Kindergeld zum Nettoeinkommen addiert
Entwurf Satzung 2015:	keine Änderung dazu vorgestellt
Einwände Elternschaft	Kindergeld sollte nicht zum Nettoeinkommen addiert werden
Hinweise der Verwaltung:	Die Einbeziehung von Kindergeld in das Elterneinkommen ist unter der Voraussetzung zulässig, dass die Beitragsstaffelung dem Gebot einer tendenziellen Begünstigung geringerer Leistungsfähigkeit und höherer Kinderzahl Rechnung trägt. Diesem Gebot widerspricht es, wenn eine Familie mit z.B. drei Kindern gegenüber einer Familie mit zwei Kindern infolge der Einbeziehung des Kindergeldes in das Elterneinkommen keine Begünstigung in Form einer niedrigen Beitragsstufe erhält. Auf keinen Fall darf die Beitragsstaffelung bei Einbeziehung des Kindergeldes in das Elterneinkommen so gestaltet sein, dass im Falle der Geburt eines weiteren Kindes wegen des Kindergeldes für das die Kita besuchende Kind ein höherer Elternbeitrag fällig wird.
Vorschlag Verwaltung:	Auf die Einbeziehung von Kindergeld soll zukünftig grundsätzlich verzichtet werden, die Auswirkungen können derzeit noch nicht beziffert werden.

### **keine Anrechnung von Kindergeld bei der Einkommensermittlung**

## **Staffelungen nach Anzahl der Kinder**

Aktuelle Satzung:	Abschläge vom 1. Kind zum 2. Kind mit 40 % Abschläge vom 2. Kind zum 3. Kind mit 70 % EK-Gruppe von 1 € bis 20.450 €
	Abschläge vom 1. Kind zum 2. Kind mit 38 % Abschläge vom 2. Kind zum 3. Kind mit 68 % EK-Gruppe von 20.451 € bis 30.680 €
	Abschläge vom 1. Kind zum 2. Kind mit 35 % Abschläge vom 2. Kind zum 3. Kind mit 65 % EK-Gruppe von 30.681 € bis 40.900 €
	Abschläge vom 1. Kind zum 2. Kind mit 5 %

Abschläge vom 2. Kind zum 3. Kind mit 50 %  
EK-Gruppe von 40.901 € bis 51.130 €

Entwurf Satzung 2015: entsprechend Empfehlung des Landkreises  
Ermäßigung von der Ein-Kind-Familie zur Zwei-Kind-Familie usw. von  
mind. 10 %

Einwände Elternschaft und  
Politik: Die Ermäßigung von der Ein-Kind-Familie zur Zwei-Kind-Familie usw.  
sollte höher sein

Vorschlag Verwaltung Familien mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern zahlen für das  
zweite Kind 80 % des entsprechenden Beitrages wie das erste Kind.  
Für das Dritte, Vierte und weitere Kind sind 60 % vom Betrag des  
ersten Kindes zu entrichten.

**„Auflösung“ der bisherigen Abschlagsregelungen, zukünftig nur  
noch 80 % fürs 2. Kind und 60 % fürs 3. Kind, 4. Kind und alle  
weiteren Kinder.**

### **Erhöhung Einkommensgrenzen:**

Aktuelle Satzung: Mindesteinkommen bis 9.200 €  
Maximales Einkommen über 51.130 €

Entwurf Satzung 2015: Mindesteinkommen bis 15.000 €  
Maximales Einkommen über 50.000 €

Einwände Elternschaft Einkommensobergrenze sollte erhöht werden, da auch das  
Mindesteinkommen erhöht worden ist

Vorschlag Verwaltung: Entsprechend der Empfehlung des Landkreises ist bei  
einkommensstarken Kommunen auch eine höhere Einkommensstufe  
über 75.000 € möglich. Nach Prüfung in der Verwaltung soll die letzte  
Einkommensstufe auf 60.000 € angehoben werden. Somit zahlen  
Familien ab 60.000 € nunmehr den Höchstbetrag (bisher ab 51.130  
€).

**Der Höchstbeitrag soll zukünftig bei 60.000 € liegen, Einfügung  
weiterer Einkommensstufen.**

### **Höhe der Elternbeiträge – Sozialverträglichkeit**

Aktuelle Satzung: Mindesteinkommen bis 9.200 € für das 1. Kind  
Kinderkrippe 6 h = 17,00 €  
Kindergarten 6 h = 13,00 €  
Hort 4 h = 10,00 €

Entwurf Satzung 2015: Mindesteinkommen bis 15.000 € für das 1. Kind  
Kinderkrippe 6 h = 24,00 €  
Kindergarten 6 h = 18,00 €  
Hort 4 h = 12,00 €

Hinweis Verwaltung: Die in dem Entwurf Satzung 2015 vorgeschlagenen Beiträge für das  
Mindesteinkommen erfolgten aufgrund der Empfehlung der  
Landkreises – zumutbarer Betrag in Höhe der häuslichen Ersparnis

## Berechnungsgrundlage 2016:

60 Prozent des Regelsatzes für sonstige Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (§ 28 SGB XII i.V.m. § 1 der Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze für den gesamten Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts außerhalb von Einrichtungen in der jeweils geltenden Fassung – Regelsatz-VO) für den hauswirtschaftlichen und persönlichen Bedarf

: 30 Tage = Regelleistungsbedarf pro Tag  
: 24 Stunden = Regelleistungsbedarf pro Stunde  
x 20 Werktage (Durchschnitt)  
x Anzahl der Stunden lt. Betreuungsvertrag = Häusliche Ersparnis

Beispielberechnung:

Eckregelsatz gem. § 28 SGB XII i. V. m. Regelsatz-VO in der derzeit gültigen Fassung (2016)

Haushaltsvorstand: 404 Euro  
Kinder bis zur Vollendung des 6. LJ 237 Euro  
Kinder bis zur Vollendung des 14. LJ. 270 Euro

Betreuung 4 Std. im Hort

Sozialgeld 270,00 €  
davon 60% 162,00 €  
: 30 Tage 5,40 € (gerundet auf volle Cent)  
: 24 Std. 0,23 € (gerundet auf volle Cent)  
x 20 Tage 4,60 €  
x 4 Std. **18,40 € = gerundet auf volle Euro 18,00**

Betreuung 6 Std. Kita/Krippe

Sozialgeld 237,00 €  
davon 60% 142,20 €  
: 30 Tage 4,74 € (gerundet auf volle Cent)  
: 24 Std. 0,20 € (gerundet auf volle Cent)  
x 20 Tage 4,00 €  
x 6 Std. **24,00 € = gerundet auf volle Euro 24,00**

Vorschlag Verwaltung

**Mindesteinkommen bis 10.000 € für das 1. Kind**

**Mindestbeiträge:**

**Kinderkrippe 6 h = 24,00 €**

**Kindergarten 6 h = 24,00 €**

**Hort 4 h = 18,00 €**

## Staffelung der Betreuungszeit

Aktuelle Satzung:

Staffelung Mindestbetreuungszeit und längere Betreuungszeit

Entwurf Satzung 2015:

bis 6 h, bis 8 h bis 10 h, über 10 h (in Krippe und Kita)  
Hort bleibt wie bisher 4 h und 6 h

Einwände Elternschaft:

größere Staffelung der Betreuungszeit (Hinweis: bezieht sich wahrscheinlich auf aktuelle Satzung von 2005)

Vorschlag Verwaltung

**Staffelungen im Entwurf sollen beibehalten werden  
bis 6 h, bis 8 h bis 10 h, über 10 h (in Krippe und Kita)  
Hort bleibt wie bisher 4 h und 6 h.**

## Frühstücks- und Vesperversorgung

Aktuelle Satzung:

Entsprechend § 2 Abs. 3 wird für Verpflegung ein zusätzlicher Betrag erhoben. Abrechnung kann durch Dritte erfolgen

- Entwurf Satzung 2015: keine Änderung dazu vorgestellt
- Einwände Elternschaft: Die geplanten Beitragserhöhungen sowie die Kosten der Vollverpflegung (Mittagessen 2,72 €/Tag (in allen Kitas) /Frühstücks- und Vesperversorgung 1,50 €/Tag nur Kiefernwickel) mit insgesamt 4,22 €/Tag (84,40 €/Monat/für 20 Tage) wurden stark kritisiert. Eltern sehen sich z.T. auch finanziell überfordert.
- Hinweis Verwaltung: Aufgrund der Diskussionen zu dem Thema der Versorgung in den Kitas ist bekannt geworden, dass es im Bereich der Kindertagesbetreuung abweichende Verfahrensweisen hinsichtlich der Frühstücks- und Vesperversorgung gibt. Für Frühstück, Vesper und Getränke darf kein zusätzliches Essengeld erhoben werden. Die Kosten dafür soll der Träger bei der Kalkulation bereits berücksichtigen und dann mit den sozial gestaffelten Elternbeiträgen erheben. Die Versorgung mit Frühstück und Vesper liegt beim Träger der Einrichtung. Die Verwaltung beabsichtigt, alle kommunalen Einrichtungen mit der Frühstücks- und Vesperversorgung auszustatten und die Kosten entsprechend in der Gebührenkalkulation einzuarbeiten. Hierdurch erreicht der Träger die Gleichbehandlung aller Eltern, einheitliche Versorgung in allen Einrichtungen, Einfluss auf gesunde, ausgewogene und ausreichende Kost für jedes Kind wird sichergestellt. Dies entspricht ebenfalls der Kommentierung des Kita-Gesetzes.
- Vorschlag Verwaltung: **Mit der Änderung der Beitragssatzung erhalten alle Kitas eine Frühstücks- und Vesperversorgung. Die Kosten dafür werden in die Gebührenkalkulation eingearbeitet.**

## **Mittagsversorgung**

**Wie eingangs erwähnt, ist hier die Entscheidung des OVG abzuwarten.**

Az.: II.4 - 51.15.02  
02.02.2016